

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ludwigsburg

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ludwigsburg trifft nach §§ 5, 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 und Abs. 4 sowie nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule) i.V.m. § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung Baden-Württemberg (DVO LKrO) im Wege der Allgemeinverfügung folgende

Feststellung

1. Die 7-Tages-Inzidenz liegt im Landkreis Ludwigsburg am 09.06.2021 an fünf aufeinander folgenden Werktagen (04.06., 05.06., 07.06., 08.06. und 09.06.) unter dem Schwellenwert von **50** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2-Virus. Infolgedessen tritt die Regelung aus § 5 i.V.m. § 13 CoronaVO Schule **ab Freitag, den 11.06.2021, 0:00 Uhr** außer Kraft. Gleichzeitig tritt auch die Regelung aus § 7 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO Schule außer Kraft. Die 7-Tages-Inzidenz liegt – mit Ausnahme des 08.06. – auch weiterhin durchgehend über dem Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.
2. Die weiteren Regelungen insbesondere der Corona-Verordnung des Landes bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Die in der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule) vom 04.06.2021 vorgesehen Maßnahmen sind teilweise daran gekoppelt, wie sich das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Land- und Stadtkreisen entwickelt. Besteht auf Land- oder Stadtkreisebene eine besonders niedrige 7-Tages-Inzidenz sieht die CoronaVO Schule Lockerungen in unterschiedlichem Umfang vor. Steigt die 7-Tages-Inzidenz hingegen an, werden verschärfende Maßnahmen angeordnet. Maßgebend sind hierbei die Werte von 165, 100, 50 und 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner auf Land- bzw. Stadtkreisebene.

Gem. **§ 5 Abs. 1 CoronaVO Schule** findet bei einer 7-Tags-Inzidenz von über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einem Stadt- oder Landkreis der Unterrichtsbetrieb unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Testangebote sowie unter Wahrung der Abstandspflicht nach § 2 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende

Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) grundsätzlich im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht statt (sog. Wechselunterricht). Gem. **§ 13 CoronaVO Schule** gilt § 5 CoronaVO Schule bis zum 21.06.2021 mit der Maßgabe, dass für die auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie die beruflichen Schulen eine 7-Tages-Inzidenz von **50** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner maßgeblich ist.

Gem. § 4 Abs. 2 S. 1 CoronaVO Schule treten die Einschränkungen aus §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO Schule in den Stadt- oder Landkreisen, in denen die 7-Tages-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen den maßgeblichen Schwellenwert unterschreitet, an dem übernächsten Tag außer Kraft. Gem. § 4 Abs. 2 S. 3 CoronaVO Schule kann die Aufhebung der Einschränkungen auch erst bis zu drei Werktagen nach dem Außerkrafttreten vollzogen werden, sofern dies schulorganisatorisch erforderlich ist.

Im Landkreis Ludwigsburg liegt die 7-Tages-Inzidenz am Mittwoch, den 09.06.2021, an fünf aufeinander folgenden Werktagen unter dem Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Entscheidend für die Bestimmung der 7-Tages-Inzidenz sind die Werte des Robert Koch-Instituts, die unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Stadt- und Landkreise veröffentlicht werden (§ 4 Abs. 4 CoronaVO Schule). Die Einschränkung des Unterrichtsbetriebs gem. § 5 CoronaVO Schule tritt damit im Landkreis Ludwigsburg am **Freitag, den 11.06.2021, 0:00 Uhr** außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist somit auch an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen und den beruflichen Schulen wieder ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen gestattet.

Gleichzeitig tritt die Einschränkung des fachpraktischen Sportunterrichts gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO Schule im Landkreis Ludwigsburg außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist mithin fachpraktischer Sportunterricht, sofern er kontaktarm erfolgt, auch in Hallen gestattet.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird der Verpflichtung des Gesundheitsamtes, das Eintreten der Voraussetzungen der jeweiligen Lockerungen bzw. Verschärfungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen (§ 4 Abs. 4 CoronaVO Schule), nachgekommen.

Hinweis zur Veröffentlichung:

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesundheit/informationen-zum-coronavirus/> gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 DVO LKrO notbekanntgemacht. Die Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, zur rechtzeitigen Eindämmung des Infektionsgeschehens der entsprechende Abdruck jedoch nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, also am 10.06.2021, 0:00 Uhr als bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg erhoben werden.

09.06.2021

gez.
Dietmar Allgaier
Landrat